

Tarifordnung der Zentrumsanlagen Spitzacker und deren Einrichtungen

vom 17. August 2015

		Seite
1.	Allgemeines	
1.1	Zweck und Geltungsbereich	3
1.2	Eintritts- und Zutrittsregelung	3
1.3	Behörden	3
1.4	Regelung in Ausnahmefällen	3
1.5	Vermietung von Anlageteilen ausserhalb dieser Tarifordnung	3
1.6	Abonnement – Verlust	3
1.7	Abonnement – Unterbruch bei Krankheit / Unfall	3
1.8	Abonnement - Auslandsaufenthalt / Wegzug aus der Gemeinde	4
1.9	Abonnemente - Allgemeine Gültigkeitsdauer	4
1.10	Abonnemente - Gültigkeit auf Anlagen	4
1.11	Abonnemente - Preisanpassung	4
1.12	Ausweispflicht bei Vergünstigungen	4
1.13	Erwachsenentarif / Kindertarif	4
1.14	Tarife für Schulklassen	4
1.15	Spezielle Regelungen für Vereine und andere Dauernutzer	5
1.16	Personalkosten	5
1.17	Einsprachemöglichkeit	5
1.18	Beschwerdemöglichkeit	5
2.	Hallenbad Zentrum	
2.1	Tarife Hallenbad	6
2.2	Rabatte	6
2.3	Vermietung und Verkauf von Badeartikeln	6
3.	Mehrzweckhalle Zentrum	
3.1	Tarife Mehrzweckhalle für sportliche Anlässe	7
3.2	Tarife Mehrzweckhalle für nicht sportliche Anlässe	7
3.3	Tarife für Nebenanlagen der Mehrzweckhalle	8
3.4	Tarife Tartansportplatz «Zentrum»	8
3.5	Reinigung durch Hallenpersonal	8
3.6	Pikettdienst	8
4.	Eintrittsregelung für Gemeindepersonal	9
5.	Aufhebung früherer Erlasse	9

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Tarifordnung bezweckt eine klare Regelung der Eintritts- und Zutrittsregelungen und Mietgebühren sowie deren Gültigkeit. Sie ist für alle Besucher der Sportanlagen verbindlich. Auch Kollektivbenutzer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen sind ihr unterstellt. Zuwiderhandlung gegen die Tarifordnung oder gegen die Weisungen des Personals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden.

1.2 Eintritts- und Zutrittsregelung

Die Besucher erhalten gegen Barzahlung an der Kasse ein Eintrittsbillett. Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Betreten der Anlage und ist nur am Ausgabetag gültig. Gelöste Abonnemente und Einzeleintritte werden nicht zurückgenommen.

1.3 Behörden

Für alle in dieser Tarifordnung behandelten Belange ist der Ausschuss für Bauten und technische Betriebe zuständig.

1.4 Regelung in Ausnahmefällen

Für Regelungen in Ausnahmefällen ist die Bereichsleitung der Liegenschaften und Sportbetriebe oder dessen Stellvertretung zuständig.

Für die Durchführung von einzelnen Veranstaltungen können die Tarife anders geregelt werden. Die geänderten Tarife sind vom Ausschuss Bauten und technische Betriebe zu bewilligen.

1.5 Vermietung von Anlageteilen ausserhalb dieser Tarifordnung

Die Tarifgestaltung von Anlageteilen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, wird mit den Nutzern fallweise mit einer separaten vertraglichen Vereinbarung geregelt.

1.6 Abonnement - Verlust

Verlorene personalisierte Jahreskarten und Halbjahreskarten Badeanlagen werden ohne einen Abzug bei der Gültigkeitsdauer ersetzt. Alle Abonnemente und Einzeleintritte werden nicht ersetzt. Der Verlust ist der Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung zu melden. Es wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 5.00 verrechnet. Wird das verlorene gegangene Abonnement nachträglich aufgefunden, ist dieses der Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung abzugeben.

1.7 Abonnement – Unterbruch bei Krankheit / Unfall

Die Laufzeit des Abonnements wird im Krankheitsfall nur bei Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses verlängert. Gleichzeitig muss der Kunde mindestens 2 Monate krankgeschrieben sein. Zeitspannen unter 2 Monaten werden nicht verlängert. Kann ein Kunde dem Schwimmsport gar nicht mehr nachgehen (muss ebenfalls von einem Arzt bestätigt werden) wird ihm der Preis für das Abonnement anteilmässig zurückerstattet; das Abonnement muss aber noch mindestens über eine Laufzeit von 50% verfügen.

1.8 Abonnement - Auslandsaufenthalt / Wegzug aus der Gemeinde

Bei einem Auslandsaufenthalt kann das Abonnement verlängert werden. Der Kunde muss dies der Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung vor dem Auslandsaufenthalt melden.

Beim Wegzug aus der Gemeinde Urdorf entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Abonnementpreises.

1.9 Allgemeine Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der Jahreskarten beträgt 1 Jahr ab Erstnutzung und 2 Jahre ab Ausstellungsdatum.

Die Gültigkeitsdauer der Halbjahreskarte (gültig für Freibad und Hallenbad) beträgt 6 Monate ab Erstnutzung und 2 Jahre ab Ausstellungsdatum Ausserhalb der Sommersaison kann die Halbjahreskarte nur für das Hallenbad benutzt werden.

Die Gültigkeitsdauer der 10er-Abonnemente beträgt 2 Jahre ab Erstnutzung und 3 Jahre ab Ausstellungsdatum.

Die Jahreskarten und Halbjahreskarten Badeanlagen sind persönlich und somit nicht auf andere Personen übertragbar.

1.10 Abonnemente - Gültigkeit auf Anlagen

Die Jahreskarten Badeanlagen, die Halbjahreskarten Badeanlagen gelten sowohl für das Freibad Weihermatt wie auch für das Hallenbad Spitzacker.

1.11 Abonnemente - Preisanpassung

Die Überprüfung der Abonnements- und Eintrittspreise und der Mietgebühren erfolgt alle 2 Jahre durch den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe in Koordination mit dem KOVU und wird anschliessend durch den Gemeinderat genehmigt.

1.12 Ausweispflicht bei Vergünstigungen

Bei der Geltendmachung von Vergünstigungen ist der Anspruch mit schriftlichen Dokumenten zu belegen.

1.13 Erwachsenentarif / Kindertarif

Personen ab 16 Jahren bezahlen den Tarif für Erwachsene.

Von 6 - 15 Jahren ist der Kindertarif zu bezahlen. Kinder unter 6 Jahren können die Sportanlagen kostenlos benutzen.

1.14 Tarife für Schulklassen

Mit einheimischen Schulen wird die Eintritts- und Entschädigungsregelung in separaten Vereinbarungen geregelt. Auswärtige Schulklassen haben den normalen Eintrittspreis zu bezahlen, sofern keine separate vertragliche Regelung abgeschlossen wurde.

1.15 Spezielle Regelungen für Vereine und andere Dauernutzer

Mit Vereinen und anderen Dauernutzenden können Eintritts- und Entschädigungsregelungen in separaten Vereinbarungen geregelt werden. Dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Nutzenden ist jedoch Rechnung zu tragen.

1.16 Tarife Personalkosten Liegenschaften und Sportbetriebe

Die Tarife für die Personalkosten sind im Gebührentarif der Teilrevision per 1. Januar 2026 enthalten.

1.17 Einsprache Möglichkeit

Gegen Verfügungen der Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung im Zusammenhang mit den Umsetzungen dieser Tarifordnung kann beim Ausschuss für Bauten und technische Betriebe innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

1.18 Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden jeglicher Art sind schriftlich an den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, zu richten.

2. Hallenbad Zentrum

2.1 Tarife Hallenbad

	Erwachsene		Kinder	
	ortsansässig	auswärtig	ortsansässig	auswärtig
Einzeleintritt	8.00	8.00	4.00	4.00
10er Abonnement	54.00	72.00	27.00	36.00
Halbjahreskarte Badeanlagen	80.00	185	40.00	93
Jahreskarte Badeanlagen	160.00	345.00	80.00	170.00
Semester-Stunde Bahnmiete	130.00	195.00	---	---
Halbes Nichtschwimmerbecken pro Std. exkl. Eintritt	20.00	20.00		
Bahn Schwimmerbecken pro Std. exkl. Eintritt	20.00	20.00		

2.2 Rabatte

Einheimischen Familien (mind. ein Elternteil und / oder erziehungsberechtigte Person) wird beim gleichzeitigen Bezug von zwei oder mehreren Halbjahres- und/oder Jahreskarten ein zusätzlicher Rabatt von 25 % gewährt.

Einheimischen AHV- und IV-Rentnern, Auszubildenden und Studenten wird auf die Halbjahres- und/oder Jahreskarte ein Rabatt von 25% gewährt. Als Voraussetzung ist der Nachweis des Wohnsitzes durch geeignete Dokumente (z.B. Meldebescheinigung) zu erbringen.

Die Rabatte sind nicht kumulierbar.

2.3 Vermietung und Verkauf von Badeartikeln

Die Preise für die Vermietung und den Verkauf von Badeartikeln sowie für die Hinterlegung von allfälligen Depots werden auf der Sportanlage angeschlagen. Die Ansätze werden jährlich aufgrund der sich veränderten Einkaufspreise vom Ausschuss Bauten und technische Betriebe festgesetzt.

3. Mehrzweckhalle Zentrum

3.1 Tarife Mehrzweckhalle für sportliche Anlässe

	ortsansässige		auswärtige	
	KOVU	Andere	Vereine	Andere
Semesterstunde Montag bis Freitag pro Hallenhälfte exkl. Aussenplatz	130.00	195.00	----	----
Einzelstunde Montag bis Freitag pro Hallenhälfte exkl. Aussenplatz	10.00	15.00	30.00	50.00
Einzelstunde Samstag und Sonntag pro Hallenhälfte exkl. Aussenplatz	20.00	30.00	60.00	100.00

In den vorstehenden Tarifen für die Hallen- und Aussenplatzmiete ist die Benützung der Garderoben und der Dusche inbegriffen.

Bei der Vermietung von Anlässen, die über mehrere Tage dauern, werden pro Tag nur 18 Stunden in Rechnung gestellt.

3.2 Tarife Mehrzweckhalle für nicht sportliche Anlässe

	ortsansässige		auswärtige	
	KOVU	Andere	Vereine	Andere
Einzelstunde ganze Halle	25.00	50.00	150.00	180.00
Garderobenanlage pro Tag	25.00	50.00	100.00	150.00

In den vorstehenden Tarifen ist die Mitbenützung der technischen Anlagen und der Sanitäranlagen inbegriffen.

Bei der Vermietung von Anlässen, die über mehrere Tage dauern, werden pro Tag nur 18 Stunden in Rechnung gestellt.

3.3 Tarife für Nebenanlagen der Mehrzweckhalle

Tarife pro Anlass pro Tag	ortsansässige		auswärtige	
	KOVU	Andere	Vereine	Andere
Küche inkl. vorhandenes Inventar	250.00	300.00	450.00	500.00
Foyer	100.00	100.00	200.00	250.00
Hebebühne	25.00	25.00	75.00	100.00
Separate Verfolgerscheinwerfer	50.00	50.00	150.00	150.00

3.4 Tarife Tartansportplatz «Zentrum»

	ortsansässige		auswärtige	
	KOVU	Andere	Vereine	Andere
Einzelstunde ganzer Platz	Gratis	Gratis	50.00	50.00

3.5 Reinigung durch Hallenpersonal

Bei sportlichen Anlässen ist die Nassreinigung des Mietobjekts in der Tarifpauschale inbegriffen. Die Veranstalter haben die Mehrzweckhalle besenrein abzugeben.

Bei nicht sportlichen Anlässen ist das Mietobjekt vom Veranstalter sauber gereinigt abzugeben.

Bei Einsatz von Hilfs- oder Ergänzungsmittel (wie bspw. Harz oder Magnesium), welcher in Ausnahmefällen für sportliche Aktivitäten durch die Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung bewilligt wurde, sind Rückstände von diesen in allen Bereichen durch den Mieter restlos zu entfernen.

Bei unzufriedenstellender Endreinigung durch den Mieter kommen folgende Sätze für die Nachreinigung durch den Hallenwart zum Tragen:

	Behörden Urdorf	ortsansässige		auswärtige	
		KOVU	Andere	Vereine	Andere
Nachreinigung pro Stunde	gebührenfrei	80.00	80.00	100.00	100.00

3.6 Pikettdienst

Bei einem Ausrücken des Hallenwarts aufgrund eines durch den Mieter verschuldeten Vorfalls oder wenn kein begründeter Pikettfall vorlag, wird folgender Stundensatz (unter Berücksichtigung von 20% Pikettzuschlag) verrechnet:

	ortsansässige		auswärtige	
	KOVU	Andere	Vereine	Andere
Pikett pro Stunde	96.00	96.00	120.00	120.00

4. Eintrittsregelung für Gemeindepersonal

Angestellte der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde mit einem Arbeitspensum von mindestens 50% erhalten für den Eintritt in das Hallenbad Spitzacker und die Sportanlagen Weihermatt die Vergünstigung „Tarif Kinder Urdorf“:

Die Reduktion wird auf folgende Abonnements gewährt:

- Halbjahreskarten für Badeanlagen
- Jahreskarten für Badeanlagen

Oben aufgeführte Abonnemente können nur bei der Liegenschaften- und Sportbetriebeabteilung gekauft werden.

5. Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Betriebs- und Badeordnung wird die durch den Gemeinderat genehmigte Tarifordnung vom 28. Februar 2011 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere, mit der vorliegenden Tarifordnung im Widerspruch stehenden, Bestimmungen aufgehoben.

Urdorf, 17. August 2015

Gemeinderat Urdorf

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschluss 167 vom 3. November 2025 zur Anpassung des Gebührentarifs vom 11. Dezember 2017 ist diese Tarifordnung bis zum 1. Januar 2025 nachgeführt.